

Verein Ateliers- und Skulpturenpark Steinmaur

Postfach 33, 8162 Steinmaur - www.skulpturenpark-steinmaur.ch

Statuten

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen "Verein Ateliers- und Skulpturenpark Steinmaur" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8162 Steinmaur.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Erhaltung und das Betreiben der bestehenden Bildhauer-Ateliers und -Werkplätze sowie Ausstellungsflächen auf im Areal Kat. Nr. 166 der Lägern-Kalksteinbrüche AG in 8162 Steinmaur (hiernach „Areal des Vereins“).

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Ausser Aktivmitgliedern kann der Verein auch Passivmitglieder haben.

3.2 Aktivmitglieder: Eigentümer und Nutzniesser der Ateliers und Werkplätze im Areal des Vereins müssen als Aktivmitglieder dem Verein beitreten. Ihre Aufnahme bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Andere Künstler, die keine Ateliers und Werkplätze in Areal des Vereins haben, können dem Verein ebenfalls beitreten. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt eines Aktivmitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres.

Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss den Ausschluss eines Aktivmitgliedes ohne Angabe von Gründen beschliessen, wenn nach seinem Ermessen das betreffende Aktivmitglied gegen die Interessen des Vereins oder, in bedeutendem Ausmass, dessen Mitglieder verstösst; ein entsprechender Vorstandsbeschluss ist endgültig und hat sofortige Wirkung.

Der Austritt oder Ausschluss eines Aktivmitgliedes mit einem Atelier oder Werkplatz im Areal des Vereins hat die Wirkung einer Kündigung dieses Ateliers oder Werkplatzes auf Ablauf des Endes des 4. Monats nach Austritt oder Ausschluss.

3.3 Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie treten dem Verein durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bei.

Der Austritt eines Passivmitgliedes aus dem Verein ist jederzeit durch Erklärung an den Vorstand möglich wobei allerdings kein Anspruch auf Rückzahlung eines allenfalls nicht konsumierten Teils des Jahresbeitrages besteht.

Art. 4 **Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. (fakultativ:) ein Rechnungsrevisor oder 2 Rechnungsrevisoren

Art. 5 **Die Mitgliederversammlung**

- 5.1 Die ordentliche Jahres-Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorstandes im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres statt. Zu weiteren Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand aus eigenem Antrieb oder auf Wunsch von mindestens 3 Aktivmitgliedern ein.
- Versäumt es der Vorstand, die Mitglieder zur ordentlichen Jahres-Mitgliederversammlung einzuladen, dann kann die Einladung auch durch 3 andere Aktivmitglieder erfolgen.
- 5.2 Zur Mitgliederversammlung sind alle Aktivmitglieder einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich (per Post oder per e-Mail) mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin unter Ankündigung der zu behandelnden Geschäfte.
- 5.3 Die Teilnehmer an der Mitgliederversammlung sind die Aktivmitglieder. Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied oder durch einen Dritten ist nicht statthaft. Im Voraus gemeldete Gäste, auch Passivmitglieder, können an der Versammlung teilnehmen, wenn der Vorstand dies beschliesst.
- 5.4 Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % aller Aktivmitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist vom Vorstand zu einer neuen Versammlung mit den gleichen Traktanden einzuladen, welche frühestens 10 Tage und spätestens 60 Tage nach dem ersten Versammlungstermin stattzufinden hat. An dieser Versammlung ist kein Präsenzquorum mehr erforderlich.
- 5.5 Die ordentliche Jahres-Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder über folgende Geschäfte:
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten,
 - Entgegennahme des Revisionsberichtes (soweit gegeben),
 - Abnahme der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - Beschlussfassung über die Verwendung von Jahresüberschüssen,
 - Wahlen in den Vorstand,
 - Wahl eines oder zweier Rechnungsrevisoren (fakultativ), welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen,
 - Aufnahme neuer Aktivmitglieder,
 - Revision der Statuten,
 - Weitere Geschäfte, die der Versammlung vom Vorstand unterbreitet werden.

Die Mitgliederversammlung beschliesst ferner über Anträge, die von Aktivmitgliedern innerhalb von 7 Tagen nach Versand von Einladungen zur Mitgliederversammlung dem Vorstand zur Behandlung an der Versammlung schriftlich unterbreitet werden. Der Vorstand ist verpflichtet, solche Anträge als Ergänzung zur Einladung 7 Tage vor der Versammlung allen Aktivmitgliedern zuzustellen.

Der Beschluss zur Aufnahme neuer Aktivmitglieder kann auch an einer andern Mitgliederversammlung als der Jahres-Mitgliederversammlung gefasst werden.

- 5.6 Zu einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die ebenfalls in der Kompetenz der Mitgliederversammlung steht, bedarf es einer Zustimmung von 75% aller Aktivmitglieder.

Art. 6 **Der Vorstand**

- 6.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens 3 Aktivmitgliedern.
- 6.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder wieder wählbar. Tritt ein Mitglied während seiner Amtsdauer zurück und wird durch ein neues Mitglied ersetzt, so fängt für das neue Mitglied eine neue, eigene 3-jährige Amtsperiode an. Der Rücktritt ist 3 Monate im Voraus zu kommunizieren.
- 6.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte
- einen Präsidenten,
 - allenfalls (fakultativ) einen Vizepräsidenten,
 - einen Rechnungsführer,
 - allenfalls (fakultativ) einen Aktuar und Protokollführer.
- 6.4 Der Vorstand betreut und erledigt sämtliche Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Er vertritt den Verein gegen aussen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es insbesondere auch, im Rahmen der im nachfolgenden Artikel 8 festgelegten Grundsätze besorgt zu sein um:

- Die Festlegung und Durchsetzung der jeweils gültigen Reglemente und Regelungen betreffend die Nutzung des Areals des Vereins,
- Die Festlegung und Durchsetzung der internen Aufteilung des Areals des Vereins in Einzelparzellen zu Gunsten der einzelnen Nutzniesser der Ateliers und Werkplätze (vereinseigener Katasterplan),
- Die Festlegung und Durchsetzung der mindestens kostendeckenden Nutzungsgebühren, welche die Nutzniesser für die Nutzung der Einzelparzellen und für die angemessene Tragung der Allgemeynkosten zu entrichten haben,
- Der Abschluss der erforderlichen Vereinbarungen (Nutzniesser-Verträge) zwischen dem Verein und den Nutzniessern der Einzelparzellen (Ateliers und Werkplätze).

Des weitern ist es Sache des Vorstandes, Mitgliederversammlungen vorzubereiten und ordnungsgemäss einzuberufen.

- 6.5 Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen. Solche kommen jedoch nur zustande, wenn sie Einstimmigkeit erreichen.
- 6.6 Für Verbindlichkeiten des Vereins zeichnen der Präsident und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes je mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 7 Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung kann (aber muss nicht) einen oder zwei Rechnungsrevisoren wählen. Werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt, haben diese die Rechnung gemeinsam zu prüfen. Ferner ist auch die Wahl eines Ersatzmannes zulässig. Die Amtsdauer von Rechnungsrevisoren und des allfälligen Ersatzmannes beträgt ein Jahr. Sie sind wieder wählbar.

Art. 8 Grundsätze betreffend Nutzung und Unterhalt des Areals des Vereins

- 8.1 Das Areal des Vereins hat der Verein vom Grundeigentümer im Rahmen eines Nutzungsvertrages zur Verfügung gestellt erhalten. Jedes Aktivmitglied hat das Recht zur Einsichtnahme in diesen Vertrag.
- 8.2 Der Verein überlässt (wie in einer Untervermietung) die Einzelparzellen gemäss vereinsinternem Katasterplan Künstlern, vorzugsweise Bildhauern und Bildhauerinnen, zur freien Nutzung durch dieselben als Ateliers und Werkplätze. Eine Weitergabe dieser Nutzungsrechte durch die Genannten an Dritte ist nur im Rahmen der Bestimmungen der einzelnen Nutzniesser-Verträge mit dem Verein gestattet.
- 8.3 Die Nutzungsverhältnisse durch die Künstler werden zwischen diesen und dem Vorstand als Vertreter des Vereins schriftlich vereinbart. Die an den Verein zu entrichtenden Nutzungsgebühren müssen mit Bezug auf den Vertrag mit der Grundeigentümerin und die anfallenden Allgemeynkosten mindestens kostendeckend sein. Die relative Grösse der Einzelparzelle ist dabei massgebend.
- 8.4 Investitionen in Anlagen, die allen Nutzern des Areals dienen (Strom, Wasser, Toiletten, Zufahrtswege), sowie die Unterhaltskosten für das nicht Einzelparzellen zugeteilte Areal des Vereins werden von den Nutzniessern gemeinsam getragen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den von den einzelnen beanspruchten Anlagen.
- 8.5 Die Nutzniesser der Einzelparzellen sind verpflichtet, ihre Parzellen in guter Ordnung zu halten. Das schliesst das Ausholzen von Jungbäumen und Gestrüpp mit ein.
- 8.6 Im Rahmen der öffentlichen Bauordnung sind die Nutzniesser der Einzelparzellen berechtigt, Bauten von Vorgängern zu übernehmen oder selber Bauten zu erstellen, zu ändern oder zu entfernen. Die Bauten sind Eigentum der Nutzniesser der Einzelparzellen.
- 8.7 Bei Aufgabe des Nutzungsverhältnisses sind die Nutzniesser zur Entfernung und Entsorgung der Bauten verpflichtet soweit solche Bauten nicht von einem Nachfolger übernommen werden. Die Modalitäten werden in den Nutzniesser-Verträgen geregelt.

Art. 9 Finanzielle Mittel, Jahresrechnung und Haftung

- 9.1 Das Vereinsvermögen wird geäuft mit
- den Jahresbeiträgen der Aktiv- und der Passivmitglieder,
 - Erlösen aus Veranstaltungen, Aktionen und Sammlungen,
 - allfälligen Zuwendungen von Privaten und der öffentlichen Hand,
 - den Nutzungsgebühren der Nutzniesser von Einzelparzellen.
- 9.2 Das Betriebsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist so zu gestalten, dass daraus die Kostendeckung aller Kosten für das Areal des Vereins durch die Nutzniesser der Einzelparzellen klar ersichtlich ist.
- 9.3 Für Verpflichtungen des Vereins haftet in erster Linie das Vereinsvermögen. Subsidiär haften die Aktivmitglieder solidarisch.

Art. 10 Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins

Über die Verwendung eines verbleibenden Teils des Vereinsvermögens nach der Auflösung des Vereins entscheidet eine vorangegangene Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Fehlt ein solcher Entscheid, wird das verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinde Steinmaur zur angemessenen Verwendung zugewiesen.

Art. 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Diese Statuten sind jedem angehenden neuen Aktivmitglied vor dessen Aufnahme in den Verein zu unterbreiten. Die Annahme der Mitgliedschaft gilt als Zustimmung zu den Statuten.
- 11.2 Für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern wird Dielsdorf als Gerichtsstand vereinbart.
- 11.3 Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 5. Juli 2010.

Steinmaur, 1. Mai 2013

Die Co-PräsidentInnen:

Die Aktuarin:

.....
Caroline Bachmann

.....
Ruedi Möschi

.....
Line Lindgren